

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kfz-Reparaturbedingungen

Präambel

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Anhängern, Aggregaten und deren Teilen. Ebenso gelten diese für Kostenvoranschläge.

1. Auftragserteilung

In der Auftragsbestätigung werden die Leistungen bezeichnet, die erbracht werden. Zudem wird der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin angegeben. Der Auftraggeber erhält eine Abschrift der Auftragsbestätigung. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Unteraufträge zu erteilen, Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen. Eine Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftraggebers sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich.

2. Preise/Kostenvoranschlag

Auf Wunsch des Auftraggebers benennt der Auftragnehmer die Preise, die für die Durchführung des Auftrages voraussichtlich zum Ansatz kommen. Eine Verweisung auf ausliegende Preis- und Arbeitswertkataloge kann erfolgen. Für eine verbindliche Preisangabe bedarf es eines schriftlichen Kostenvoranschlages. Dort werden die Arbeiten und Ersatzteile im Einzelnen aufgeführt und mit einem Preis versehen. Der Auftragnehmer ist drei Wochen nach Erteilung des Kostenvoranschlages an diesen gebunden. Die im Hinblick auf den Kostenvoranschlag erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber für den Fall der Beauftragung in Rechnung gestellt werden. Erfolgt eine Auftragserteilung aufgrund eines Kostenvoranschlages, so werden etwaige Kosten für den Kostenvoranschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet. Eine Überschreitung des Gesamtpreises darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Beim Kostenvoranschlag ist die Umsatzsteuer auszuweisen.

3. Fertigstellung

Ein verbindlich bezeichneter Fertigstellungstermin ist vom Auftragnehmer einzuhalten. Wird der Arbeitsumfang geändert oder erweitert im Verhältnis zum ursprünglichen Auftrag und tritt dadurch eine Verzögerung ein, hat der Auftragnehmer einen neuen Fertigstellungstermin zu benennen.

Pfandrecht nur, soweit die Ansprüche unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

8. Haftung für Sachmängel

Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.

Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer 1, Satz 1 und Ziffer 2, Satz 1 gelten nicht für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen beruhen sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

Hat der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Auftragnehmer beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwas solcher, die der Auftrag dem Auftragnehmer nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Diese Haftung ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Auftragnehmers für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für die vorgenannte Haftungsbeschränkung und den vorgenannten Haftungsausschluss gilt Ziffer 3 dieses Abschnitts entsprechend.

Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt folgendes:

Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.

Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers an einen anderen Kfz-Meisterbetrieb wenden. In diesem Fall hat der Auftraggeber in den Auftragsschein aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und dass diesem ausgebaute Teile während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu stellen sind. Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.

Im Falle der Nachbesserung kann der Auftraggeber für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes Sachmängelansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

erfolgen.

Durch die Entscheidung der Kfz-Schiedsstelle wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

Durch die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist die Verjährung für die Dauer des Verfahrens gehemmt. Das Verfahren vor der Kfz-Schiedsstelle richtet sich nach deren Geschäfts- und Verfahrensordnung, die den Parteien auf Verlangen von der Kfz-Schiedsstelle ausgehändigt wird.

Die Anrufung der Kfz-Schiedsstelle ist ausgeschlossen, wenn bereits der Rechtsweg beschritten ist.

Wird der Rechtsweg während eines Schiedsstellenverfahrens beschritten, stellt die Kfz-Schiedsstelle ihre Tätigkeit ein.

Für die Inanspruchnahme der Kfz-Schiedsstelle werden Kosten nicht erhoben.

b) Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Der Auftragnehmer wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer

Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.